

**Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: -61- / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0033/2013/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	24.02.2015	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	09.03.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33
"Biogasanlage Sickfurt"**

**für das Gebiet nördlich der Straße "Sick-
kampsredder", westlich der Straße "Sick-
furt", ca. 520 m östlich des Sportplatzes
Bönebüttel**

- Billigung des Entwurfes**
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffent-
lichkeitsbeteiligung vom 15.12.2014 und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
vom 10.11.2014 - 12.12.2014 werden zur
Kenntnis genommen.
2. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der
Ermittlung umweltrelevanter Belange
(Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4
Satz 2 BauGB bestätigt.

3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“ für das Gebiet nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel, bestehend aus Planzeichnung und dazugehöriger Begründung einschließlich des Umweltberichts, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2014 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“ gefasst. Die Planung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit im Gegensatz zum bisherigen Planrecht erhöhter Leistungsfähigkeit schaffen. Die hier in Rede stehende Biogasanlage ist bereits seit 2007 in Betrieb, will jedoch ihre Leistungsfähigkeit in Spitzenzeiten erhöhen – bei gleichbleibender durchschnittlicher Jahresleistung.

Nach den Darstellungen in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung zulässig, die seinerzeit Grundlage der Genehmigung der Biogasanlage war. Im Flächennutzungsplan soll diese Leistungsbegrenzung mangels einer Ermächtigungsgrundlage ersatzlos gestrichen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes findet parallel statt.

Der Gemeinde ist allerdings, auch im Hinblick auf eine weitere im Gemeindegebiet vorhandene Biogasanlage, daran gelegen, eine zulässige Regelung zur installierten elektrischen Leistung der Blockheizkraftwerke (BHKW), die durch die Biogasanlage betrieben werden, und zur jährlich zu produzierenden Strommenge zu treffen. Dies ist im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich. Im dazugehörigen Durchführungsvertrag wird bestimmt, dass die installierte elektrische Leistung der Blockheizkraftwerke maximal 1,2 MW betragen darf. Diese Obergrenze bezieht sich auf die bereits vorhandenen Blockheizkraftwerke (BHKW 1, Standort: Betriebsgelände, Sickkampsredder, und BHKW 2, Standort: am Sportplatz, im Ortsteil Husberg) und würde auch eventuell zukünftige zusätzlich geplante Blockheizkraftwerke (z.B. als Satelliten) umfassen. Ferner wird im Durchführungsvertrag festgelegt, dass die Strommenge, die jährlich maximal produziert werden darf, sich im Durchschnitt

auf eine elektrische Leistung von 1,0 MW bezieht. D.h., dass die jährlich produzierte Strommenge maximal 8,76 Mio. Kilowattstunden betragen darf (Berechnung: 1,0 MW elektrische Leistung x 365 Tage x 24 Stunden = 8,76 Mio. Kilowattstunden).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan fand am 15.12.2014 statt. Zur Anhörung kamen keine Bürgerinnen und Bürger.

In der Zeit vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt, die um schriftliche Stellungnahme gebeten wurden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden inkl. eines Abwägungsvorschlags zur Kenntnis beigelegt. Die darin enthaltenen Belange werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sollen nunmehr die Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

gez. Udo Runow

(Udo Runow)
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Sickfurt“, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen
- Begründung samt Umweltbericht
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) vorgebrachten Stellungnahmen mit Berücksichtigungsvorschlägen der Verwaltung